



Digitalen Nachlass rechtzeitig regeln

RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel, Berlin

Die Digitalisierung nimmt in allen Lebensbereichen stetig zu. Heute wird es kaum noch jemanden geben, der nicht einen Computer oder ein Smartphone besitzt, das Internet und E-Mail-Konten nutzt oder Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken unterhält. Damit hinterlässt jede Person zugleich eine Vielzahl von digital gespeicherten Daten, und zwar nicht nur privat, sondern auch im geschäftlichen Bereich. Es werden beispielsweise Accounts bei Recherchedatenbanken, bei Fachverlagen und in Online-Shops sowie bei Internetproviders unterhalten oder Inhalte in soziale Medien und auf Plattformen wie Xing, LinkedIn, Facebook oder Youtube eingestellt. Im gleichen Umfang, wie diese Datenmengen wachsen, stellt sich auch die Frage, wie mit dem sog. digitalen Erbe umgegangen werden soll. Hier geht es darum, was im Todesfall mit den digital gespeicherten Daten einer Person passieren soll.

Offene rechtliche Fragen

Mangels höchstrichterlicher Rechtsprechung sind viele Fragen zum digitalen Erbe derzeit noch nicht abschließend geklärt. Ein aktuelles Beispiel zum Umgang mit dem Facebook-Account Verstorbener verdeutlicht dies sehr gut: Die nächsten Angehörigen als Erben haben zwar die Möglichkeit, den Account durch Facebook löschen zu lassen, wenn sie ihre Verwandtschaft und den Todesfall durch eine Sterbeurkunde nachweisen. Den Zugang zum Konto des Verstorbenen (Anmeldedaten, Einsicht in die Chat-Nachrichten etc.) gewährt Facebook unter Hinweis auf seine Nutzungsbedingungen hingegen nicht.

Hiergegen hatten sich die Eltern eines verstorbenen Mädchens gewandt, die sich durch den Kontozugang Einsicht in die Chat-Nachrichten und damit Aufschluss über die möglichen Todesumstände ihrer Tochter erhofften. Zwar hatte das Berliner Landgericht in erster Instanz im Sinne der Eltern entschieden, dass der Vertrag mit Facebook als Teil des Erbes nach § 1922 BGB auf die Eltern übergegangen sei (LG Berlin vom 17.12.2015, Az. 20 O 172/15). Der digitale Nachlass könne nicht anders behandelt werden als etwa Briefe und Tagebücher in Papierform. Im Berufungsverfahren hat das Kammergericht Berlin hingegen aktuell entschieden, dass das Fernmeldegeheimnis zu beachten und der Zugriff durch die Eltern aufgrund des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verboten sei (KG Berlin vom 31.05. 2017, Az. 21 U 9/16). Das Gericht weitete die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach sich das Fernmeldegeheimnis auf E-Mails erstreckt, die auf den Servern von privaten Diensteanbietern gespeichert sind, auch auf die bei Facebook gespeicherten Kommunikationsinhalte aus. Diese Inhalte seien ebenso wie E-Mails nur für einen beschränkten Nutzerkreis bestimmt. Da das Gericht darüber hinaus keine weitergehenden erbrechtlichen Beurteilungen vornahm, bleiben diese Fragen bis zu einer höchstrichterlichen Klärung weiterhin offen. Die Revision zum Bundesgerichtshof wurde insoweit ausdrücklich zugelassen.

Digitalen Nachlass rechtzeitig regeln

Mit Blick auf die beschriebenen offenen Fragen wird es sowohl im privaten als auch im geschäftlichen Bereich immer wichtiger, sich damit auseinanderzusetzen, was mit den eigenen Daten im Todesfall geschehen soll und entsprechend zu Lebzeiten vorzusorgen. Sinnvoll ist es, den Erben die notwendigen Informationen über bestehende digitale Nutzerkonten, Onlineprofile, Abonnements und weitere Online-Verträge zu hinterlassen. Der Umgang mit dem digitalen Nachlass sollte am besten testamentarisch geregelt werden. Hier kann auch bestimmt werden, dass nur bestimmte Personen Einblick in die Daten erhalten sollen. Zugangsdaten, Benutzernamen und Passwörter sollten gesammelt und beispielsweise auf einem USB-Stick, der an einem sicheren Ort verwahrt wird, gespeichert werden. Wichtig ist es, eine Vertrauensperson zu bestimmen, die weiß, an welchem Ort die entsprechenden Informationen hinterlegt sind. Insbesondere Steuerberater können aufgrund der oft langjährigen Mandatsbeziehungen solche Vertrauenspersonen sein und als digitale Nachlassverwalter fungieren.

Themenübersicht auf den Newsletter 06/2017: Datenschutzgrundverordnung